

Zusammenstellung der Beschlüsse der KVP-Sitzung vom 26. Juni 2014

Mitteilung des Sekretariats

2014-I-1	CDNI – Haushalt 2015
2014-I-2	Ankündigung einer Herabsetzung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle im Jahr 2015
2014-I-3	Akkreditierung nichtstaatlicher Verbände EUROSHORE INTERNATIONAL VZW

Beschluss CDNI 2014-I-1

CDNI – Haushalt 2015

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (14) 7 endg.) und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt ihren Haushalt 2015 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2015 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 569 500 € (fünfhundertneunundsechzigtausend fünfhundert Euro) an;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2015 (Betrag in Euro)
Deutschland	138 016,67 €
Belgien	73 366,67 €
Frankreich	44 274,17 €
Luxemburg	41 041,67 €
Niederlande	225 294,17 €
Schweiz	47 506,67 €
Insgesamt	569 500.00 €

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss CDNI 2014-I-2

Ankündigung einer Herabsetzung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle im Jahr 2015

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dessen Artikel 6 betreffend die Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle,

unter Hinweis darauf,

- dass sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren ausschließlich zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden sind;
- dass der angewandte Gebührentarif der Entwicklung der Kosten Rechnung trägt;
- dass es der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) obliegt, der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) regelmäßig eine Anpassung des Tarifs vorzuschlagen;

in der Erwägung,

- dass das Annahmestellennetz unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse ergänzt werden sollte;
- dass die Kosten infolgedessen steigen dürften;
- dass bei der Entsorgungsgebühr eine gewisse Stagnation zu verzeichnen ist;
- dass das Finanzierungssystem einen Überschuss ausweist;

nimmt Kenntnis von den Erwägungen der IAKS,

- dass im Interesse der Gewerbetreibenden ein stabiler Gebührentarif angestrebt wird;
- dass vor Unterbreitung eines geeigneten Anpassungsvorschlags für den Gebührentarif weitere finanzielle Analysen durchzuführen sind;

ersucht

- die IAKS, bis Ende 2014 einen Vorschlag zur Herabsetzung des Gebührentarifs zu unterbreiten, der frühestmöglich 2015 in Kraft treten soll;

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest.

Beschluss CDNI 2013-I-3

Akkreditierung nichtstaatlicher Verbände

EUROSHORE INTERNATIONAL VZW

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf Artikel 4 Nummer 6 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien in Verbindung mit Beschluss 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und dessen Anlage zur Einführung des Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbandes und zur Festlegung der Bedingungen für die Einräumung dieses Status,

unter Bezugnahme auf den Akkreditierungsantrag des Verbandes EUROSHORE vom 26. Mai 2014, mit dem sich dieser zur Einhaltung der Regeln für den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes verpflichtet,

angesichts der Tatsache, dass EUROSHORE auf internationaler Ebene repräsentativ für die Schifffahrtsabfälle behandelnde Industrie ist,

verleiht diesem Verband den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren, die verlängert werden kann, für die folgenden Tätigkeitsbereiche des CDNI:

- Verbesserung der Sammlung und Entsorgung von Abfällen;
- Harmonisierung bzw. Optimierung der Ausschreibungsklauseln der „Terms of References“ (Teil A);
- Fachliche Beratung im Bereich der Annahme und Behandlung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Ladungen (Teil B);
- Entwicklung eines Finanzierungssystems (Teil C);
- Förderung von Standards für die Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen;

beauftragt die Exekutivsekretärin, EUROSHORE diesen Beschluss zu übermitteln.
